

UNIVERSITÄT LEIPZIG

**Zweite Änderungssatzung
zur Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig**

Vom 4. Juni 2003

Der Akademische Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 11. März 2003 folgende Zweite Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig vom 22. September 2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. Februar 2002:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig vom 22. September 2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 22 vom 22. September 2000, Nr. 7 vom 19. Februar 2002) wird wie folgt geändert:

(1) Zu § 7 Abs. 4

Im Absatz 4 wird die Angabe "Absätze 1 und 3" durch die Angabe "Absatz 1" ersetzt.

(2) Zu § 8 Abs. 4 und 5

Dem Absatz 4 wird als Schlusssatz angefügt:

"Innerhalb dieser im Zulassungsbescheid gesetzten Frist hat der Bewerber zu erklären, ob der zugewiesene Studienplatz angenommen wird, und sich einzuschreiben."

Der Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

(3) Zu § 9

Der § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Verfahren der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation von deutschen Studienbewerbern durch das Studentensekretariat bzw. das Sachgebiet Akademische Angelegenheiten bzw. die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium im Rahmen der von der

Universität gesetzten Frist erfolgt postalisch. Eine Vertretung durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte ist möglich.

Mit dem Zulassungsbescheid (in zulassungsbeschränkten Studiengängen) bzw. dem Schreiben über die Zuweisung des beantragten Studienplatzes (in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung) erhält der Studienbewerber ein Formular, in dem er die Annahme des Studienplatzes erklärt und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen für die Immatrikulation gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 9 sowie Absatz 2 Nr. 2, 5 und 6 dieser Ordnung versichert, sowie einen vorgedruckten Zahlungsbeleg für die Überweisung des Semesterbeitrages für das Studentenwerk und die Studierendenschaft einschließlich einer Kautions für den maschinenlesbaren Studienausweis.

Erst mit der Zahlung dieses Betrages, der fristgerechten Abgabe der Annahmeerklärung, der Einreichung des geforderten Nachweises der Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung sowie ggf. der Nachreichung bisher fehlender Belege wird die Immatrikulation rechtskräftig abgeschlossen.

Dem Studierenden werden nunmehr Unterlagen und Informationen zum Studienbeginn sowie ein befristet gültiger Immatrikulationsnachweis zugeschickt.

Nach Erhalt des Studienausweises als maschinenlesbare Chipkarte können die benötigten Immatrikulationsbescheinigungen an den Selbstbedienungsterminals ausgedruckt werden.

- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zur Immatrikulation im Akademischen Auslandsamt persönlich vorzusprechen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Dabei sind vorzulegen:

1. Die Hochschulzugangsberechtigung im Original (bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zugleich das Original der Bescheinigung über die Äquivalenz mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung)
2. Der gültige Reisepass
3. Zwei Passbilder
4. Der Zulassungsbescheid im Original
5. Ggf. die Bestätigung über die Exmatrikulation an bisher besuchten deutschen Hochschulen
6. Ggf. der Nachweis über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs.3
7. Ggf. das Original des Zeugnisses über ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium

8. Ggf. der Anrechnungsbescheid der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Prüfungsausschusses über anerkannte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und
9. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung

Bei Studiengängen, die in einer anderen als der deutschen Sprache angeboten werden, sind ggf. davon abweichend oder ergänzend die in der zugehörigen Prüfungsordnung geforderten Nachweise über die Beherrschung dieser Sprache zu erbringen.

Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen bedürfen keiner Übersetzung ins Deutsche, wenn sie in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Die Immatrikulation wird nur dann vorgenommen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Dem Studierenden werden ein befristet gültiger Immatrikulationsnachweis sowie ein vorgedruckter Zahlungsbeleg für die Überweisung des Semesterbeitrages einschließlich einer Kautions für den maschinenlesbaren Studenausweis ausgehändigt. Erst mit der Zahlung dieses Betrages sowie mit dem Nachweis der Krankenversicherung wird die Immatrikulation rechtskräftig abgeschlossen.

Nach Erhalt des Studenausweises als maschinenlesbare Chipkarte können die benötigten Immatrikulationsbescheinigungen an den Selbstbedienungsterminals ausgedruckt werden.

(4) **Zu § 18 Abs. 6**

Der Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

(5) **Zu § 21 Abs. 5**

Im Absatz 5 wird der Satzsatz gestrichen.

(6) **Zu § 24 Abs. 3**

Der Absatz 3 lautet neu gefasst:

“Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag eine Bescheinigung.”

(7) Im gesamten Text der Immatrikulationsordnung wird ersetzt:

1. "Zentrum Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium" durch "Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium"
2. "Studentenschaft" durch "Studierendenschaft"

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) In den nachfolgenden Veröffentlichungen der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig werden die durch diese Änderungssatzung festgelegten Änderungen eingefügt.

Leipzig, den 4. Juni 2003

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor